

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/120, 13/3734 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ehemalige Eigentümer oder deren Gesamtrechtsnachfolger können ihre früheren, jetzt bundeseigenen Mauer- und Grenzgrundstücke zu 25 vom Hundert des Verkehrswertes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erwerben, sofern der Bund sie nicht für eigene öffentliche Zwecke verwenden oder an Dritte veräußern will. Wurden Rückübertragungsansprüche der ehemaligen Eigentümer oder deren Gesamtrechtsnachfolger an Dritte abgetreten, so gilt als Kaufpreis der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als vereinbart.“

2. Nach § 4 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Verwendung des Fonds sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Personen, die nicht in der Lage sind, die nach dem Sachenrechtsänderungsgesetz vorgesehene Hälfte des Verkehrswertes bzw. die Bestellung eines Erbbaurechts zu finanzieren,
- Personen, die nicht in der Lage sind, die auf der Grundlage der Nutzungsentgeltverordnung festgelegten Nutzungsentgelte zu entrichten,
- Personen, die nicht in der Lage sind, die auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes festgelegten hohen Kommunalabgaben zu entrichten,
- alle Personen, die nach dem 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz rehabilitiert wurden. Ihnen ist eine zu-

sätzliche monatliche Ausgleichszahlung von 300 DM zu gewähren."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Bonn, den 7. Februar 1996

Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Klargestellt wird mit der Änderung, daß die Mauergrundstücke nur direkt von den ehemaligen Eigentümern und deren Erben erworben werden können.

In größerem Umfang wurden Rückübertragungsansprüche von Immobiliengesellschaften aufgekauft. Verhindert werden soll, daß diese Immobiliengesellschaften oder einzelne Spekulanten sich an der vom Gesetzgeber gewährten Möglichkeit, die Mauer- und Grenzgrundstücke durch ehemalige Eigentümer und deren Erben zu erwerben, bereichern.

Mit der Einrichtung eines Fonds in einer Höhe von voraussichtlich mehreren Hundert Millionen DM ergibt sich die Möglichkeit, im Interesse des Rechtsfriedens gezielt jene Probleme einer Lösung zuzuführen, die in den ostdeutschen Bundesländern im besonderen Maße belastend sind. Dazu gehört vor allem die Gefährdung des Lebensmittelpunkts von Zehntausenden, die durch die radikal veränderten Verhältnisse ohne eigenes Verschulden infolge fehlender finanzieller Mittel nicht in der Lage sind, gegenüber den ehemaligen Eigentümern die Hälfte des Verkehrswertes ihres Grundstücks zu bezahlen bzw. ein Erbbaurecht zu bestellen, das Nutzungsentgelt bei Wochenendgrundstücken oder die Kommunalabgaben für ihre Grundstücke zu entrichten.

Für Menschen, die in der DDR aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt wurden, wird bisher eine monatliche Ausgleichsleistung von 300 DM gezahlt. Diese finanzielle Leistung ist zu verdoppeln.